

Liebe Leserin, lieber Leser

Bereits ist das Jahr 2017 wieder Vergangenheit. Wir hoffen, Sie konnten sich in der Weihnachtszeit gut erholen und sind erfolgreich ins neue Jahr gestartet. Wie immer um diese Jahreszeit möchten wir Ihnen einen Einblick in die PKSH geben und Sie über Neuigkeiten informieren.

Die PKSH kann auf ein bisher sehr erfreuliches Anlagejahr zurückblicken. So beträgt die Performance auf den Vermögensanlagen in den ersten 3 Quartalen des laufenden Jahres rund 5.2% und konnte bis Ende November sogar noch ausgebaut werden. Dieses gute Resultat hat die Verwaltungskommission dazu veranlasst, die Altersguthaben der Aktiv-Versicherten im Jahr 2018 mit 1.5% zu verzinsen, was ein halbes Prozent über dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Mindestzins von 1.0% liegt.

Die PKSH ist stets bestrebt, ihren Versicherten optimale Leistungen anzubieten. In diesem Zusammenhang freut es uns sehr, dass wir den Versicherten eine Leistungsverbesserung im Invaliditätsfall präsentieren können. Neu wird die Invalidenrente immer mindestens 60% des versicherten Lohns entsprechen. Auf eine Kürzung aufgrund von (im Vergleich zum Richtwert) «fehlendem» Altersguthaben wird zukünftig verzichtet. Dadurch werden auch die Hinterlassenenleistungen aufgewertet, da die Ehegattin/der Ehegatte beim Tod eines Aktiv-Versicherten oder eines Invalidenrentners ebenfalls 2/3 der Zusatzrente analog zur ordentlichen Invalidenrente erhält. Zudem können wir ab dem neuen Jahr flexiblere Teilpensionierungsmöglichkeiten bei Pensionsreduktionen in kleinen Schritten anbieten.

Nachdem die PKSH unter dem Druck des Tiefzinsumfelds letztes Jahr beschlossen hat, die versicherungstechnischen Grundlagen anzupassen (Senkung technischer Zins und Umwandlungssätze mit entsprechenden Abfederungsmassnahmen), treten die neuen Vorsorgepläne per 1. Januar 2018 in Kraft. Damit wurden die Voraussetzungen für eine langfristig stabile finanzielle Situation unserer Pensionskasse geschaffen, was sowohl im Interesse der Versicherten als auch der Arbeitgeber liegt. Im Sinne einer Gedankenstütze erläutern wir Ihnen nachfolgend noch einmal die wichtigsten Veränderungen, über die wir Sie bereits vor einem Jahr informiert haben.

All dies und weitere Neuigkeiten können Sie in diesem Newsletter erfahren.
Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre und grüssen Sie freundlich.



Rosmarie Widmer Gysel
Präsidentin der Verwaltungskommission



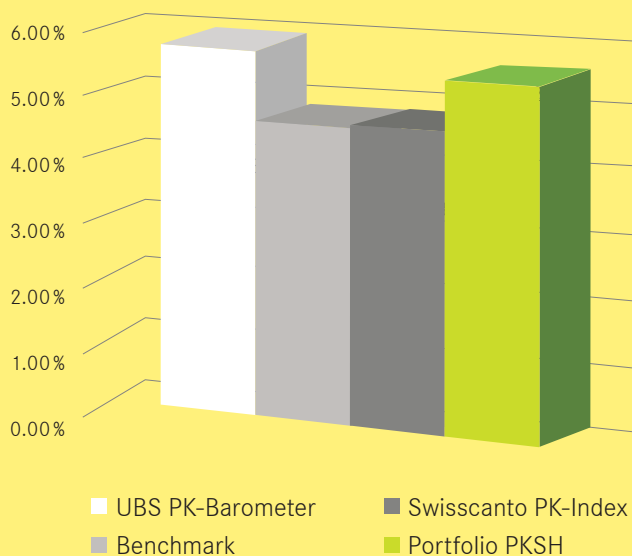
Oliver Diethelm
Geschäftsführer



Performance der Vermögensanlagen

Die PKSH erreichte in den ersten **3 Quartalen 2017** eine erfreuliche Performance auf den Vermögensanlagen von rund **5.2%**. Damit liegt sie deutlich über der eigenen Benchmark (4.7%) oder der Rendite gemäss Pensionskassenmonitor der Swisscanto Vorsorge AG (4.7%). Dieses Resultat basiert v.a. auf den überdurchschnittlich hohen Renditen der in- und ausländischen Aktienmärkte, während die Obligationenbestände kaum mehr positive Ergebnisse lieferten. Das 4. Quartal hat bisher ansprechende Ergebnisse hervorgebracht, die im Zeitpunkt der Erstellung dieses Newsletters aber noch nicht abschliessend bekannt sind. Sollten in den verbleibenden Tagen des laufenden Jahres keine grösseren Verwerfungen mehr stattfinden, würde eine sehr erfreuliche Jahres-Performance resultieren. Die weiteren Aussichten bleiben aufgrund der extremen Tiefzinssituation aber sehr angespannt.

PERFORMANCE DER VERMÖGENSANLAGEN 1.1.2017 - 30.9.2017



Attraktive Verzinsung der Altersguthaben im 2018

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Altersguthaben der Aktiv-Versicherten gemäss Beschluss der Verwaltungskommission **im Jahr 2018 mit 1.5%** (Vorjahr 1.25%) **verzinst** werden. Diese Verzinsung liegt ein **halbes Prozent über** dem vom Bundesrat vorgeschlagenen **Mindestzins** von 1.0%. Die Verwaltungskommission der PKSH ist überzeugt, dass den Aktiv-Versicherten diese Zusatzverzinsung aufgrund der guten Anlage-Performance zugesprochen werden kann und soll, da sich die Aktiv-Versicherten in den vergangenen Jahren mit einem deutlich tieferen Zins als die Rentner zufrieden geben mussten. Angesichts der momentan sehr tiefen Teuerung handelt es sich um eine attraktive Real-Verzinsung.

Sehr solider Deckungsgrad und unveränderter Stabilisierungsbeitrag

Der gemäss Pensionskassengesetz massgebende Deckungsgrad lag per 30. September 2017 mit gut 106% deutlich über der relevanten Grenze von 100%. Dies bedeutet, dass der Stabilisierungsbeitrag des Arbeitgebers im Jahr 2018 unverändert bei 3% des versicherten Lohns bleibt und die **Arbeitnehmenden** wie im aktuellen Jahr **keinen Stabilisierungsbeitrag** bezahlen müssen.

Beiträge 2018: Prozentual unverändert, absolut leicht höher

Alle Beiträge (Risiko-, Spar- und Stabilisierungsbeiträge) bleiben in Prozenten des versicherten Lohns sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Arbeitnehmenden unverändert. Auch am Verhältnis zwischen den Gesamtbeiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmenden von 1,5:1 verändert sich nichts. Bitte beachten Sie jedoch, dass sich die bisherigen **absoluten PK-Beiträge** für die Aktiv-Versicherten wegen des tieferen Koordinationsabzugs **im Durchschnitt um rund 0.4% der Bruttolohnsumme erhöhen** (abhängig von der Höhe des Lohns und des Alters). Durch den höheren versicherten Lohn wird erreicht, dass die durchschnittlichen Altersgutschriften für die Versicherten frankenmässig um rund 5% steigen. Damit wird rund die Hälfte der Umwandlungssatzreduktion ausgeglichen.

Leistungsverbesserung bei Invalidität und Tod eines Aktiv-Versicherten

Nach gültigem Reglement ist die Höhe der Invalidenrente abhängig vom Altersguthaben des Versicherten. Zwar besteht als Ziel 60% des versicherten Lohns, diese Richtgrösse wird aber meistens nach unten korrigiert, weil das Altersguthaben unter dem aktuellen Richtwert liegt. Neu wird auf diese **Negativkorrektur** bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters verzichtet bzw. diese wird mit einer **Zusatzrente kompensiert**, sodass die **Invalidenrente immer mindestens 60% des versicherten Lohns** entspricht. Dadurch werden auch die Hinterlassenenleistungen aufgewertet, da die Ehegattin/der Ehegatte beim Tod eines Aktiv-Versicherten oder eines Invalidenrentners ebenfalls 2/3 der Zusatzrente analog zur ordentlichen Invalidenrente erhält. Damit können sich die Versicherten gerade in Härtefällen von Invalidität und Tod darauf verlassen, ein fixes Ersatzeinkommen und damit deutlich mehr Planungssicherheit zu erhalten. **Sie finden diese Angaben selbstverständlich neu auch auf Ihrem Versicherungsausweis (Seite 2: «Leistungen bei Invalidität»).**

Flexiblere Teilpensionierungsmöglichkeiten

Neu werden **Pensumsreduktionen** nach dem 60. Altersjahr analog bei der Berechnung der Übergangsrenten **kumuliert betrachtet**, d.h. hat ein Versicherter nach dem 60. Altersjahr sein Pensum kumuliert um mindestens 30% eines Vollzeitpensums reduziert, kann er sich teilpensionieren lassen. Gemäss altem Reglement war eine Teilpensionierung erst bei einer Reduktion des Pensums um mindestens 30% eines Vollzeitpensums möglich. Eine Pensumsreduktion in kleineren Schritten von weniger als 30% kommt häufig bei Lehrpersonen vor und berechtigte bis anhin nicht zum Bezug einer Teilaltersrente. Künftig können mehrere solcher Pensumsreduktionen addiert und bei einer Summe von mindestens 30% kann eine Teilpensionierung beantragt werden. Damit kann die PKS H ihren Versicherten zukünftig eine flexiblere Teilpensionierung anbieten.

WEF-Bezug und Rückzahlung neu bis Alter 60 möglich

Um den Erwerb von Wohneigentum zum eigenen Bedarf zu finanzieren, kann die versicherte Person ihr Vorsorgeguthaben teilweise oder vollständig beziehen. Der Vorbezug kann dabei als Eigenmittel für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum eingesetzt werden; er kann aber auch für die Rückzahlung eines Hypothekendarlehens, für den Erwerb von Beteiligungen am Wohneigentum oder die Finanzierung von Renovationen oder wertvermehrenden Investitionen verwendet werden. Die PKS H bietet Ihren Aktiv-Versicherten auch hier eine flexiblere Lösung an, indem sie die **Bezugs- und Rückzahlungsfrist** über die gesetzliche Bestimmung hinaus **bis zum Alter 60** (bisher Alter 57) erweitert. Zudem hat der Gesetzgeber den Mindestbetrag für die Rückzahlung von TCHF 20 auf TCHF 10 gesenkt.

Neue Vorsorgepläne per 1. Januar 2018

Wie schon im letztjährigen Newsletter berichtet, hat die Verwaltungskommission der PKS H nach umfassenden und vertieften Analysen im November 2016 beschlossen, zur langfristigen finanziellen Sicherung der Renten die versicherungstechnischen Grundlagen anzupassen und den technischen Zins von heute 3% auf 2% zu senken. Die versicherungstechnischen Grundlagen sind die Basis für die Berechnung der Altersrenten und anderer Vorsorgeleistungen. Die Verwaltungskommission trägt damit auch dem Umstand Rechnung, dass ab 2018 geburtenstarke Jahrgänge das Pensionierungsalter erreichen, was die finanzielle Situation der PKS H zusätzlich belasten wird. Mit der **Senkung des technischen Zinssatzes** wird die benötigte Sollrendite gesenkt und die Verzinsungsdifferenz zwischen den Vorsorgekapitalien der Versicherten und der Rentenbeziehenden reduziert. Die Reduktion des technischen



Zinssatzes bewirkt zweierlei: Einerseits mussten die bereits **laufenden Renten**, die **unverändert** weiter ausbezahlt werden, bereits für den Jahresabschluss per 31. Dezember 2016 neu bilanziert werden. Andererseits werden die garantierten **Renten** von Personen, die **ab dem 1. Januar 2018** in Pension gehen, mit einem **tieferen Umwandlungssatz** ermittelt. Die PKS H gestaltet die finanziellen Folgen der Anpassung fair und sozial verträglich. Sie hat deshalb die Änderungen frühzeitig kommuniziert und verschiedene **Abfederungsmassnahmen** beschlossen. Vorgesehen sind **individuelle Gutschriften und teilweise Besitzstandgarantien** für Versicherte, die kurz vor der Pensionierung stehen.

Neue Umwandlungssätze ab 1. Januar 2018

Die neuen (regulären) Umwandlungssätze wurden wie folgt definiert:

**TABELLE NEUE (REGULÄRE) UMWANDLUNGSSÄTZE
AB 1.1.2018**

ALTER	60	61	62	63	64	65
UWS NEU	4.50	4.64	4.78	4.92	5.06	5.20
UWS ALT	5.15	5.27	5.39	5.52	5.66	5.80
ALTER	66	67	68	69	70	
UWS NEU	5.34	5.48	5.62	5.76	5.90	
UWS ALT	5.96	6.12	6.30	6.49	6.70	

MASSNAHMEN ZUR ABFEDERUNG DER FINANZIELLEN FOLGEN

Nachfolgend werden die verschiedenen Abfederungsmassnahmen kurz erläutert.

A Höhere Sparbeiträge durch Erhöhung des versicherten Lohns

Die PKSH reduziert den Koordinationsabzug von CHF 28'200 auf CHF 24'675, was dem BVG entspricht. Durch den höheren versicherten Lohn wird erreicht, dass die durchschnittlichen Altersgutschriften für die Versicherten frankenmässig um rund 5% steigen. Damit wird rund die Hälfte der Umwandlungssatzreduktion ausgeglichen. Die zusätzlichen Kosten für die Arbeitnehmenden (Sparbeiträge) entsprechen im Durchschnitt ca. 0.4% der Bruttolohnsumme. Auch die Arbeitgeber bezahlen auf dem zusätzlichen versicherten Lohn den Sparbeitrag.

B Besitzstand für Jahrgänge 1960 und älter

Der Verwaltungskommission sind sozial verträgliche Lösungen ein wichtiges Anliegen. Für Versicherte, die am 31. Dezember 2017 das 57. Altersjahr vollendet haben (d.h. Jahrgang 1960 und älter), wurden die Umwandlungssätze auf den 31. Dezember 2017 gerechnet festgeschrieben.

Damit wurde eine Übergangsregelung geschaffen, die sicherstellt, dass bei späterer Pensionierung keine tiefere Rente resultiert als diejenige, welche bei einer Pensionierung per 31. Dezember 2017 zur Anwendung käme. Mit den künftigen Altersgutschriften wird die Rente bei einer späteren Pensionierung nach wie vor höher sein (Weiterarbeiten wird in jedem Fall belohnt). Damit wurde auch sichergestellt, dass niemand wegen der beschlossenen Umstellungen zu einer vorzeitigen Pensionierung gedrängt wird. Die Kosten dieser Regelung gehen voll zu Lasten der Kasse.

C Abfederungsmassnahmen für Jahrgänge 1970 und älter: Individuelle Extragutschriften

Die Verwaltungskommission hat zudem weitere Abfederungsmassnahmen beschlossen. Damit sollen Versicherte unterstützt werden, die aufgrund ihres Alters nicht genügend Zeit haben, mit den höheren Altersgutschriften die tieferen Umwandlungssätze zu kompensieren. So werden die individuellen Sparguthaben der Versicherten mit Jahr-

gängen 1970 und älter durch individuelle Extragutschriften erhöht. Die Höhe der Extragutschriften bezieht sich auf das Altersguthaben per 31. Dezember 2017 und ist so bemessen, dass jeder Jahrgang im Durchschnitt etwa dieselbe Reduktion zu verkraften hat. Die Extragutschriften sowie die Übergangs-Umwandlungssätze ermöglichen einen möglichst linearen Verlauf zum neuen Leistungsniveau.

Die individuelle Extragutschrift erfolgt in drei jährlichen, gleich grossen Raten und ist an wenige Voraussetzungen (bspw. Zugehörigkeit seit dem 1. Januar 2017 und weiterer Verbleib in der Kasse) gebunden. Die erste Rate wird dem individuellen Altersguthaben am 31. Dezember 2018 gutgeschrieben. **Sie finden diese Angaben – sofern zutreffend – selbstverständlich neu auch auf Ihrem Versicherungsausweis (Seite 1: «Offene Extragutschriften»).** Tritt vor dem 31. Dezember 2020 ein Versicherungsfall (Alterspensionierung, Invalidität, Tod) ein, so werden die ausstehenden Raten im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles dem Altersguthaben gutgeschrieben. Dies gilt nicht bei einer Teilpensionierung oder bei einer Teilinvalidität. Die Kosten dieser Regelung gehen voll zu Lasten der Kasse.

Deutsche Grenzgänger: Rechtsänderungen bei der steuerlichen Behandlung

Das Bundesministerium der Finanzen hat die aktuelle Rechtsprechung des deutschen Bundesfinanzhofes zum Thema «einkommensteuerliche Behandlung von Beiträgen zur zweiten Säule der schweizerischen Altersvorsorge (berufliche Vorsorge)» umgesetzt.

Seit letztem Jahr wird in Deutschland eine steuerliche **Differenzierung nach Obligatorium und Überobligatorium** vorgenommen. Beiträge des schweizerischen Arbeitgebers und des deutschen Grenzgängers (Arbeitnehmers) in das Obligatorium sind nach deutscher Steuergesetzgebung in vollem Umfang steuerfrei (abziehbar). Hingegen gelten die Beiträge des schweizerischen Arbeitgebers in das Überobligatorium nach deutscher Steuergesetzgebung als steuerpflichtiger Arbeitslohn (Zukunftssicherungsleistungen) und sind, da der Arbeitgeber gesetzlich nicht zu deren Zahlung verpflichtet ist, nur noch begrenzt steuerfrei.

Sowohl die steuerpflichtigen **Beiträge** des schweizerischen Arbeitgebers in das **Überobligatorium** als auch die Beiträge des deutschen Grenzgängers (Arbeitnehmers) in das Überobligatorium sind nach deutscher Steuergesetzgebung **nicht mehr** als Sonderausgaben **abzugsfähig**.

Rentenleistungen bzw. **Kapitalauszahlungen** sind, da unterschiedlich besteuert, ebenfalls in einen obligatorischen und einen überobligatorischen Teil aufzuteilen.

Als Dienstleistung gegenüber den Versicherten nimmt die PKSH eine solche Bescheinigung über die Aufteilung für die

TABELLE EXTRAGUTSCHRIFTEN (JAHRGANG 1970 UND ÄLTER)

JAHRGANG	1957 u. älter	1958	1959	1960	1961	1962	1963
Prozent	4.5	4.0	3.5	3.0	2.5	2.0	1.6
JAHRGANG	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970
Prozent	1.4	1.2	1.0	0.8	0.6	0.4	0.2

Beiträge und Leistungen ohne Erhebung von zusätzlichen Gebühren vor. Dies bedeutet, dass die betroffenen **Aktiv-Versicherten (Grenzgänger mit Wohnsitz Deutschland) bis Ende Februar 2018** eine entsprechende **Bescheinigung** von der PKSH erhalten. Die **Steuerbestätigungen für die Rentner** mit den nötigen Angaben für das deutsche Finanzamt werden **im Januar 2018** verschickt.

Unveränderte Grenzbeträge & Kennzahlen per 1. Januar 2018

Der Bundesrat hat die AHV- und IV-Renten sowie den Betrag für den Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen aufgrund der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung (Mischindex) per 1. Januar 2018 unverändert belassen. Somit bleiben auch die gesetzlichen Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge, u.a. der Koordinationsabzug sowie die steuerbefreiten Sparbeträge in der Säule 3a unverändert. Als einzige Veränderung präsentiert sich der **reglementarische Koordinationsabzug**, der bei der PKSH **von CHF 28'200 auf die gesetzliche Höhe von CHF 24'675 gesenkt** wird.

Auf unserer Webseite **WWW.PKSH.CH** finden Sie unter der Rubrik «Downloads/Merkblätter» das Merkblatt «Grenzbeträge BVG», das die wichtigsten Grenzbeträge und Kennzahlen für das Jahr 2018 erläutert, die im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge von Bedeutung sind.

Zuständigkeiten

GESCHÄFTSFÜHRER	Oliver Diethelm
FINANZEN & CONTROLLING - Leiterin - Mitarbeiterin	Miranda Küng Claudia FacchinHinni
MATHEMATISCHEREXPERTE	Michael Gerike
RENTENABWICKLUNG - IV-Fälle - Altersfälle - Todesfälle	Marlies Löpfe (LeiterinVorsorge) Monika Ritzmann (Stv. Leiterin Vorsorge)
AKTIV-VERSICHERUNG - Austritte/Wiedereintritte - Lohnänderungen/unbezahlter Urlaub - Neueintritte/Freiwillige Einkäufe - Einbau Freizügigkeitsleistungen - Vorbezug für Wohneigentum - Adressänderungen - Scheidungsfälle - Rentenberatung	Hans Leibacher Elizabeta Plel Marlies Löpfe /Monika Ritzmann

Team & Verantwortlichkeiten

Die Zuständigkeiten finden Sie auf unserer Webseite **WWW.PKSH.CH**.

Zahlungsverbindung

Wir bitten Sie, für Ihre Einzahlungen an unsere Vorsorgeeinrichtung **folgende Zahlungsverbindung** zu verwenden:

Die entsprechenden Angaben finden Sie auch auf unserer Webseite **WWW.PKSH.CH** unter der Rubrik «Über uns/Bankverbindung».

Schaffhauser Kantonalbank
8201 Schaffhausen
IBAN: CH52 0078 2008 2201 0310 1
Kontoinhaber:
Pensionskasse Schaffhausen
Schwertstrasse 6
CH-8200 Schaffhausen

Formulare & Merkblätter

Da sich die rechtlichen Rahmenbedingungen laufend verändern, werden auch unsere Formulare und Merkblätter laufend angepasst. Wir bitten Sie, ausschliesslich die aktuellsten Formulare auf unserer Webseite WWW.PKSH.CH unter der Rubrik «Downloads» zu verwenden.

Pensionskasse Schaffhausen | Schwerdtstrasse 6 | CH-8200 Schaffhausen | www.pksh.ch

Antwortformular betreffend Einlagen auf das Alterssparkonto

PKSH

Versicherten-Nummer: _____

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

ICH WÜNSCHE FOLGENDE EINKAUFSVARIANTE:

Einlagen ab einem vorhandenen Vorsorgekonto (Säule 2 oder 3a). In diesem Fall hat die Überweisung direkt an die Pensionskasse Schaffhausen zu erfolgen. Ich wünsche die Zustellung eines entsprechenden Einzahlungsscheins. Dieser Betrag ist bei den Steuern nicht abzugsfähig.

Einlagen, welche das Aktiv-Mitglied selbst entrichtet: Die Bezahlung muss in diesem Fall aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionskasse Schaffhausen abgewickelt werden. Die Bescheinigung des Einkaufs wird durch die Pensionskasse Schaffhausen ausgestellt und dem Aktiv-Mitglied zugesandt. Der Betrag ist bei den Steuern abzugsfähig. Benutzen Sie bitte die unten aufgeführte Bankverbindung und geben Sie das **Stichwort «Freiwillige Einlage» und Ihre Versicherten-Nummer als Mitteilung an.**

GEWÜNSCHTER EINKAUF:

Die maximal mögliche Einlage auf das Alterssparkonto wird nach Eingang des Antwortformulars gemäss den dann gültigen Versicherungsdaten (Vorsorgeplan, versicherte Besoldung, Beschäftigungsgrad) berechnet.

Einlage zur Einmalzahlung CHF _____

Bitte senden Sie mir einen Einzahlungsschein

Sollten Sie eine Einlage vornehmen, bitten wir Sie, das ausgefüllte **ANTWORTFORMULAR** zusammen mit der ausgefüllten **ERKLÄRUNG BETREFFEND SELBSTDEKLARATION** bis **spätestens am 17. Dezember** an die Pensionskasse Schaffhausen, Schwerdtstrasse 6, 8200 Schaffhausen zurückzusenden. Sollten Sie **innerhalb FÜNF ARBEITSTAGEN keine Rückmeldung** erhalten, können Sie die Einzahlung vornehmen.

Ort, Datum: _____ Unterschrift des Mitglieds: _____

Bankverbindung: Schaffhauser Kantonalbank, 8201 Schaffhausen, IBAN: CH52 0078 2008 2201 0310 1

Kontoinhaber: Pensionskasse Schaffhausen, Schwerdtstrasse 6, 8200 Schaffhausen

01.04.2017 / Antwortformular Einkauf 1/1

Fragen und Antworten (FAQs) sowie BVG-Glossar auf unserer Webseite

Auf unserer Webseite WWW.PKSH.CH finden Sie in jeder Rubrik Antworten auf Fragen, die Sie als Versicherte am häufigsten beschäftigen (sog. Frequently Asked Questions). Zudem finden Sie auch ein Glossar zu häufig verwendeten Begriffen rund um die berufliche Vorsorge. Wir hoffen, dass Ihnen diese Hilfsmittel im Sinne einer ersten Anlaufstelle einen Nutzen stiften, sind aber natürlich weiterhin gerne bereit, Ihre Fragen auch persönlich zu beantworten.

Für Fragen im Zusammenhang mit den oben beschriebenen Änderungen oder natürlich auch allgemeiner Art steht Ihnen unser Team gerne zur Verfügung (Direktwahl 052 632 72 23). **Alle Reglemente und weitere Informationen** finden Sie auch auf unserer **Webseite WWW.PKSH.CH**.

Pensionskasse Schaffhausen
Schwerdtstrasse 6 | CH-8200 Schaffhausen
www.pksh.ch | info@pksh.ch
T 052 632 72 23

